

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Hybrid-Schooling-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird ein neuer § 15a samt Überschrift eingefügt:

„**§ 15a. (1)** Ab der 7. Schulstufe kann der Unterricht in hybrider Form geführt werden. Ab der 9. Schulstufe soll der Unterricht in hybrider Form erfolgen. Der Unterricht ist auf Einheiten in der Schule, online-Unterricht und Selbststudium zu verteilen, wobei der Unterricht in der Schule Vorrang haben soll.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind ab der 6. Schulstufe auf den hybriden Unterricht vorzubereiten.

(3) Jede Schülerin und jeder Schüler muss über die erforderliche Ausstattung für IT-gestützten Unterricht verfügen. In diesem Gesetz sind Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung vorzusehen.

(4) An jeder Schule soll es möglich sein, den Unterrichtsbetrieb innerhalb von acht Werktagen auf IT-gestützten Unterricht umzustellen.